

## Beschwerdeentscheid

vom 16. Juni 2005

Es wirken mit: Vera Marantelli, Ronald Flury, Ernst Diener, Richter  
Barbara Aebi, juristische Sekretärin

In Sachen

**X. AG**  
(Beschwerdeführerin)  
vertreten durch (...)  
(Verwaltungsbeschwerde vom 13. September 2004)

gegen

**Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)**, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
(Vorinstanz)  
(Verfügung vom 12. Juli 2004)

betreffend

**Einfuhr von Fleisch**

### hat sich ergeben:

- A. Mit "Informationsschreiben an die Interessierten an einem Zollkontingentsanteil" vom 8. April 2004 wies das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) die X. AG darauf hin, dass ab der Kontingentsperiode 2005 die Teilzollkontingente für Koscher- und Halalfleisch versteigert würden. Nach der neuen Schlachtviehverordnung würden die Zollkontingentsanteile nur mehr Angehörigen der jüdischen beziehungsweise islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen zugeteilt. Da eine Person nur einer Religion an- beziehungsweise zugehören könne, werde eine Steigerung für beide Teilzollkontingente (Koscher- und Halalfleisch) grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Es forderte die X. AG auf, ein Formular einzureichen, damit ihre An- beziehungsweise Zugehörigkeit zur entsprechenden religiösen Gemeinschaft bis zum Zeitpunkt der Versteigerung rechtsgenügend geklärt werden könne.

Am 30. April 2004 ersuchte die X. AG, vertreten durch Fürsprecher Dr. (...), das Bundesamt, sie sei in der Kontingentsperiode 2005 als zollkontingentanteilsberechtigter Person für die Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch anzuerkennen. Gleichzeitig reichte sie fristgerecht das Formular ein. Zur Begründung führte sie an, sie führe seit (...) Koscher- und Halalfleisch ein und verkaufe es an die betreffenden Verkaufsstellen. Durch ihre Einfuhren und Vermarktung des Koscher- und Halalfleisches sei sie seit vielen Jahren der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft zugehörig. In den (...) Jahren ihres Bestehens habe sie die Bestimmungen des Einfuhrregimes korrekt befolgt. Ihre Einfuhren entfielen zu ungefähr 50 % auf Koscher- und zu 50 % auf Halalfleisch. Wenn sie ihre seit Jahren ausgeübte Handelstätigkeit um die Hälfte reduzieren müsste, wäre sie nicht mehr existenzfähig. Zudem würden vor wenigen Jahren getätigte Investitionen wertlos. Beides würde die Wirtschaftsfreiheit und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit krass verletzen. Nach Lehre und Rechtsprechung müssten bei der Statuierung neuer entscheidender Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden.

Bei der Änderung des Tierschutzgesetzes sei es darum gegangen, die Sicherstellung der Versorgung von religiösen Minderheiten mit Fleisch rituell geschlachteter Tiere auf Gesetzesstufe zu verankern. Das massgebende Erfordernis der Versorgung der jüdischen und islamischen Gemeinschaft mit Koscher- beziehungsweise Halalfleisch erfülle sie seit Jahren in optimaler Weise. Bezwecke eine Aktiengesellschaft Fleisch rituell geschlachteter Tiere zur Versorgung der jüdischen und islamischen Gemeinschaften einzuführen, so sei sie durch ihre Zwecksetzung und die entsprechende Einfuhr- und Versorgungstätigkeit den betreffenden Gemeinschaften zugehörig. Da eine Aktiengesellschaft selber keinen Glauben haben und sich auch nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen könne, dürfe ihr nicht entgeggehalten werden, sie könne nur einer Religion zugehören.

Im Übrigen enthalte das Landwirtschaftsgesetz keine Bestimmung, welche verbiete, dass sie Koscher- und Halalfleisch einführe. Ihre Einfuhrberechtigung sei umso mehr zu bejahen, als die rechtsanwendenden Behörden die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verfassungskonform auszulegen hätten. Diverse Verfassungs- sowie völkerrechtliche Bestimmungen würden die von ihr postulierte Auslegung gebieten. Zu beachten seien insbesondere auch der GATT-Vertrag sowie das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG.

Am 12. Juli 2004 verfügte das Bundesamt:

- "1. Es wird festgestellt, dass nach Artikel 18 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 alternativ nur mehr Koscher- oder Halalfleisch eingeführt werden kann.
2. Falls die X. AG alle weiteren Voraussetzungen erfüllt um als zollkontingentanteilsberechtigter Person zu gelten, wird sie bei unveränderter Rechtslage, und sofern kein Missbrauch festgestellt wird, für die Kontingentsperioden 2005 bis 2007 als einfuhrberechtigt für Koscher- und Halalfleisch anerkannt werden.
3. Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffer 2 dieser Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Der X. AG wird für den Erlass dieser Verfügung eine Gebühr von Fr. 900.- auferlegt..."

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die alternative Formulierung des Bundesrates in der geänderten Schlachtviehverordnung, wonach Koscher- und Halalfleisch Angehörigen der jüdischen *oder* der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt werde, weise unmissverständlich darauf hin, dass ausser den An- beziehungsweise Zugehörigen dieser beiden Religionsgemeinschaften niemandem Koscher- oder Halalfleisch zugeteilt werden dürfe. Zudem gehe daraus klar hervor, dass die Zuteilung jeweils der entsprechenden Religionsgemeinschaft vorbehalten bleibe, ansonsten die Formulierung nicht alternativ, sondern kumulativ mit "und" lauten müsste.

Da das Fleisch einzig den Angehörigen der entsprechenden religiösen Gemeinschaft zur Verfügung stehen solle, die Vollzugsbehörde die Glaubensangehörigkeit einer natürlichen Person indessen nicht zu überprüfen vermöge, sei alles daran zu setzen, die Umgehungsmöglichkeit dieses Willens einzuschränken. Daher habe der Bundesrat auch die Anforderungen an die Einfuhrberechtigung verschärft. Er habe sich bei dieser Entscheidung wohl vom Gedanken leiten lassen, An- oder Zugehörige derselben Glaubensrichtung befolgten seinen Willen eher, solches Fleisch einzig den Angehörigen der entsprechenden religiösen Gemeinschaft zukommen zu lassen. Damit könne die bisherige Missbrauchsmöglichkeit zusätzlich

verringert werden. Da die Schlachtmethode am Fleisch nicht nachgewiesen werden könne, müsse die Prävention umfassender sein. Es sei somit sachlich gerechtfertigt, wenn der Bundesrat bereits auf der Stufe der Zollkontingentanteilsberechtigung und mithin der Einfuhrmöglichkeit die Zugehörigkeit des Importeurs zur entsprechenden Religionsgemeinschaft verlange. Für die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahme zur Erreichung des gesetzes- oder verfassungsrechtlich bestimmten Ziels trage alleine der Bundesrat die Verantwortung. Der Bundesrat habe den Rahmen seiner Befugnisse mit der entsprechenden Änderung der Schlachtviehverordnung nicht überschritten, auch wenn diese gegenüber dem alten Zustand einen verschärften Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit mit sich bringe. Das öffentliche Interesse der jeweiligen Religionsgemeinschaft, nur Fleisch von nach Methoden ihrer Religion geschlachteten Tieren zu erhalten, gehe dem wirtschaftlichen Interesse der X. AG vor.

Da eine natürliche Person nicht gleichzeitig zwei verschiedenen Religionen angehören könne, solle auch eine juristische Person nicht gleichzeitig zwei verschiedenen Religionen zugehören dürfen. Anders entscheiden hiesse, bei der Zollkontingentanteilsberechtigung und mithin der Einfuhrmöglichkeit eine Ungleichbehandlung zwischen den juristischen und den natürlichen Personen zu schaffen.

Im Übrigen sehe die Verordnungsänderung keine Übergangszeit für Personen vor, die nach bisherigem Recht sowohl Koscher- als auch Halalfleisch eingeführt hätten. Da der X. AG indessen bisher kein rechtswidriges Verhalten in Bezug auf den Handel mit Koscher- und Halalfleisch vorgeworfen worden sei, scheine in Anlehnung zur Übergangsfrist, die der Bundesrat seinerzeit mit der GATT-bedingten Änderung der Schlachtviehverordnung den vom Versteigerungsverfahren Betroffenen gewährt habe und auf Grund der von der X. AG getätigten Investitionen eine Übergangsfrist von drei Jahren als angemessen.

- B. Gegen diese Verfügung erhob die X. AG (Beschwerdeführerin), weiterhin vertreten durch Fürsprecher Dr. (...), am 13. September 2004 Verwaltungsbeschwerde bei der Rekurskommission EVD. Sie beantragte, die Ziffern 1 und 4 der Verfügung seien aufzuheben und Ziffer 2 sei dahingehend zu ergänzen, dass sie auch für die Kontingentsperioden 2008 und folgende als für Koscher- und Halalfleisch einfuhrberechtigt anerkannt werde.

Zur Begründung führte sie an, sie führe seit (...) Koscher- und Halalfleisch ein und verkaufe es an die betreffenden Verkaufsstellen. Daher sei sie seit vielen Jahren der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft zugehörig. Sie weise (...) die Rechtsform einer Aktiengesellschaft auf und sei bereit, in den Statuten ausdrücklich festzuhalten, dass sie nur Koscher- und Halalfleisch einführe und an die anerkannten Verkaufsstellen veräussere. In den (...) Jahren ihres Bestehens habe sie die Bestimmungen des Einfuhrregimes korrekt befolgt. Sie habe die beiden Arten

von Fleisch rituell geschlachteter Tiere nie miteinander vermengt; die Einfuhr- und Absatzkanäle seien strikte getrennt. Ihre Einfuhren entfielen zu ungefähr 50 % auf Koscher- und zu 50 % auf Halalfleisch. Sie beschäftige (...) Personen. Könnte sie ab 2005 nicht mehr beide Arten von Fleisch einführen, so wäre sie nicht mehr existenzfähig. Zudem würden vor wenigen Jahren getätigte Investitionen wertlos. Auch die Gründung einer zweiten Gesellschaft wäre angesichts der damit verbundenen Kosten und des Doppelaufwandes wirtschaftlich nicht tragbar. Auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse sei es sachrichtig, dass sie wie seit (...) auch inskünftig Koscher- und Halalfleisch einführen könne.

Im Weiteren rügt sie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des Sachverhalts und die Verletzung von Bundesrecht. Es gehöre zur richtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts, ausdrücklich festzuhalten, dass sie während ihrer (...) Einfuhren von Koscher- und Halalfleisch stets alle einschlägigen Vorschriften beachtet und nie irgendwelche Anstände gehabt habe. Das Bundesamt übergehe, dass sich die ordentliche Abschreibungsdauer für die getätigten Investitionen über das Jahr 2007 hinaus erstrecke. Das Bundesamt habe auch ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da es sich mit ihren Vorbringen im Gesuch vom 30. April 2004 nicht oder nur unzureichend auseinandergesetzt habe. Es habe sich insbesondere nicht mit den angerufenen verfassungsmässigen Rechten, schweizerischen und internationalen Grundsätzen des Aussenhandels und mit dem Gebot der verfassungs- und völkerrechtskonformen Auslegung befasst.

Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sei zudem aufzuheben, da sie generell-abstrakt gefasst sei und somit begrifflich keine Verfügung darstelle. Mit der Ziffer 1 wolle das Bundesamt wohl verdeutlichen, dass sie ab der Kontingentsperiode 2008 nicht mehr sowohl Koscher- als auch Halalfleisch einführen könne. Da eine derartige Beschränkung unzulässig sei, müsse Ziffer 1 auch aus diesem Grund aufgehoben werden.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Schlachtviehverordnung dürften nicht so eng ausgelegt werden, dass eine Fleischhandelsgesellschaft nur eine der beiden Fleischarten einführen könne. Bei der Änderung des Tierschutzgesetzes sei es darum gegangen, die Sicherstellung der Versorgung von religiösen Minderheiten mit Fleisch rituell geschlachteter Tiere auf Gesetzesstufe zu verankern. Bezwecke eine Aktiengesellschaft wie sie, Fleisch rituell geschlachteter Tiere zur Versorgung der jüdischen und islamischen Gemeinschaften einzuführen, so sei sie durch ihre Zwecksetzung und die entsprechende Einfuhrfähigkeit und Vermarktung den betreffenden Gemeinschaften zugehörig. Da eine Aktiengesellschaft selber keinen Glauben haben und sich nach der Praxis des Bundesgerichts auch nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen könne, dürfe ihr nicht entgegengehalten werden, sie könne nur einer Religion zugehören. Es sei rechtlich unmöglich, dass sich eine Importgesellschaft zu einem bestimmten Glauben bekennen müsse.

Ferner enthalte auch das Landwirtschaftsgesetz keine Bestimmung, welche ihr verbiete, Koscher- und Halalfleisch einzuführen. Ihre Einfuhrberechtigung sei umso mehr zu bejahen, als die rechtsanwendenden Behörden die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen verfassungskonform auslegen müssten. Der Gesetzgeber habe sich beim Tierschutzgesetz nicht mit der Frage befasst, in welchem Verhältnis die Umschreibung der einfuhrberechtigten Personen zur verfassungsmässigen Ordnung stehe. Diverse Verfassungsbestimmungen würden die von ihr postulierte Auslegung gebieten. Die Anknüpfung des Rechts zur Einfuhr an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gemeinschaft sei sachwidrig und mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit und der mit ihr gewährleisteten Wettbewerbsneutralität unvereinbar. Die Differenzierung nach dem Glauben verstosse zudem gegen das Diskriminierungsverbot und sei auch mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur schwerlich vereinbar.

Im Weiteren bestehe kein ausreichendes öffentliches Interesse daran, dass sie künftig nicht mehr beide Fleischarten importieren dürfe. Die Verpflichtung der Importeure, das eingeführte Koscher- und Halalfleisch nur an die anerkannten Verkaufsstellen zu leiten, sei unabhängig von ihrem Glauben einzuhalten. Die Annahme des Bundesamtes, dass Importeure jüdischen beziehungsweise islamischen Glaubens eine erhöhte Gewähr für die Einhaltung dieser Vorschrift böten, sei sachlich nicht begründet und reiche niemals aus, um die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit zu rechtfertigen.

Im Übrigen würden auch völkerrechtliche Überlegungen die von ihr postulierte Auslegung gebieten. Zu beachten sei insbesondere der GATT-Vertrag. Das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EG sei ebenfalls zu berücksichtigen. Zudem sei es mit der in Artikel 9 EMRK verankerten Glaubens-, Gewissens-, und Religionsfreiheit schwer verträglich, dass sich ein Importeur glaubensmässig festzulegen habe. Schliesslich müssten nach Lehre und Rechtsprechung bei der Statuierung neuer entscheidender Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden. Die getätigten Investitionen seien nach ihren Abschreibungsplänen Ende 2007 nicht amortisiert.

- C. Mit Vernehmlassung vom 15. Oktober 2004 beantragte das Bundesamt die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, mit der allgemeinen Formulierung in Ziffer 1 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung werde festgestellt, dass jedermann, darunter auch die Beschwerdeführerin, ab der Kontingentsperiode 2005 alternativ nur mehr Koscher- oder Halalfleisch einführen dürfe. Ziffer 1 des Dispositivs stelle demnach eine Feststellungsverfügung dar.

Aus der Botschaft des Bundesrates gehe eindeutig hervor, dass alternativ nur mehr Koscher- oder Halalfleisch eingeführt werden dürfe. Die vom Bundesrat er-

lassenen Verordnungen seien für die Vollzugsbehörde zwar nicht schlechthin verbindlich, von deren Wortlaut dürfe indessen nach anerkannter Lehre und konstanter Rechtsprechung nur dann abgewichen werden, wenn die Bestimmung klar und eindeutig gesetz- oder verfassungswidrig sei. Es sei nicht zu untersuchen, ob die Verordnungsvorschrift auch zweckmässig sei, denn für die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahme zur Erreichung des gesetz- oder verfassungsrechtlich bestimmten Ziels trage der Bundesrat die Verantwortung. Die Delegationsnormen im Landwirtschaftsgesetz räumten dem Ordnungsgeber einen grossen Bereich gesetzgeberischen Ermessens ein. Die Ordnungsbestimmung falle nicht offensichtlich aus dem Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenz und sei auch aus anderen Gründen nicht gesetz- und verfassungswidrig. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs betreffend die Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrem Gesuch könne demnach keine Rede sein.

Im Weiteren lasse sich weder aus dem Vertrauensschutz noch aus anderen Verfassungsgrundsätzen ein Anspruch auf Erhaltung einer bestimmten Marktstruktur ableiten. Auf Grund des schweizerischen Schächtverbots solle das eingeführte Fleisch rituell geschlachteter Tiere einzig den Angehörigen der jeweiligen religiösen Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Die Konsumenten der entsprechenden religiösen Gemeinschaft müssten darauf vertrauen können, dass sie einzig Fleisch von nach den Vorgaben ihrer Religion geschlachteten Tieren erhielten. Weil eine Überprüfung der Religionszugehörigkeit der Konsumenten rechtlich nicht möglich sei, sollten die vorsorglichen Massnahmen zur Verringerung einer Missbrauchsgefahr optimiert werden. Somit könne nicht gesagt werden, der Bundesrat habe in verfassungswidriger Weise gehandelt.

Schliesslich verstosse die Auffassung der Beschwerdeführerin, eine Aktiengesellschaft könne gemäss ihrer Zwecksetzung beide Arten von Fleisch rituell geschlachteter Tiere einführen und dadurch beiden Gemeinschaften angehören, gegen das verfassungsmässige Gebot der Rechtsgleichheit. Es sei sachlich nicht gerechtfertigt und vom Ordnungsgeber nicht gewollt, eine juristische Person einer natürlichen Person gegenüber besser zu stellen. Es ergäbe auch keinen Sinn, die Zugehörigkeit der juristischen Person zu einem Angehörigen der jüdischen oder der islamischen Gemeinschaft zu verlangen, da sich jede juristische Person die Importmöglichkeit für Koscher- und Halalfleisch mittels einer einfachen Statutenanpassung schaffen könnte.

- D. Mit Schreiben vom 24. November 2004 teilte die Rekurskommission EVD der Beschwerdeführerin mit, dass der Präsident - unter Vorbehalt des Verzichts durch die Beschwerdeführerin - eine mündliche und öffentliche Verhandlung angeordnet habe.

Die Beschwerdeführerin verzichtete mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 auf die Durchführung der Verhandlung.

Auf die vorstehend genannten sowie weiteren Vorbringen wird, soweit sie rechts-erheblich sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:**

1. Die entscheidende Instanz hat von Amtes wegen und mit freier Kognition zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Verwaltungsbeschwerde einzutreten ist (vgl. BGE 130 I 312 E. 1; 129 I 173 E. 1, je mit Hinweisen; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, Bern 1983, S. 73 f., mit Hinweisen). Hat die Vorinstanz übersehen, dass es an einer Sachurteilsvoraussetzung fehlte, und hat sie materiell entschieden, ist dies im Rechtsmittelverfahren von Amtes wegen zu berücksichtigen mit der Folge, dass der angefochtene Entscheid aufzuheben ist mit der Feststellung, auf das Rechtsmittel könne mangels Sachurteilsvoraussetzung nicht eingetreten werden (BGE 127 V 1 E. 1; 122 V 322 E. 1, 329 E. 5, 120 V 29 E. 1, 119 V 12 E. 1b mit Hinweisen; Gygi, a. a. O., S. 73).
- 1.1. Der als Feststellungsverfügung bezeichnete Entscheid des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 12. Juli 2004 ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 VwVG). Diese Verfügung kann nach Artikel 166 Absatz 2 LwG (zitiert in E. 4.3) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 44 ff. und 71 a VwVG i. V. m. Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, SR 173.31) mit Beschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.
- 1.2. Die angefochtene Verfügung erging auf Grund eines Gesuchs der Beschwerdeführerin, in der Kontingentsperiode 2005 sowohl für die Einfuhr von Koscher- als auch von Halalfleisch als zollkontingentanteilsberechtigter anerkannt zu sein.

Die Vorinstanz kam diesem Begehren insoweit nach, als sie in Ziffer 2 des Dispositivs festhielt, dass die Beschwerdeführerin, sofern sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllt und kein Missbrauch festgestellt wird, für die Kontingents-



perioden 2005 bis 2007 bei unveränderter Rechtslage für Koscher- und Halalfleisch als einfuhrberechtigt anerkannt wird.

In sehr allgemeiner Art und Weise wird in Ziffer 1 des Dispositivs jedoch auch festgehalten, dass gemäss Artikel 18 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (zitiert in E. 4.5) alternativ nur mehr Koscher- **oder** Halalfleisch eingeführt werden kann.

Der Beschwerdeführerin, einer juristischen Person, die unbestrittenermassen seit Jahren Koscher- und Halalfleisch importiert, wird in der angefochtenen Verfügung somit zumindest implizit die *grundsätzliche* Berechtigung abgesprochen, Koscher- **und** Halalfleisch einzuführen.

Auf Grund der gesamten Umstände des vorliegenden Falles sowie auch auf Grund des vor der Rekurskommission EVD gestellten Antrags der Beschwerdeführerin, auch über die Kontingentsperiode 2008 hinaus als einfuhrberechtigt anerkannt zu werden, ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin an der Beantwortung der Frage, ob sie auch unter dem neuen Recht grundsätzlich als für Koscher- und Halalfleisch einfuhrberechtigt anerkannt werden kann, ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 VwVG hat (BGE 129 V 289 E. 2.1; 129 III 503 E. 3.6; 128 II 156 E. 4b; 127 II 323 E. 5; 126 II 514 E. 3; 126 II 300 E. 2c; 123 II 402 E. 4b/aa, je mit weiteren Hinweisen; siehe in diesem Zusammenhang auch REKO/EVD 96/6H-006 E. 4.2, publiziert in: VPB 61.44, in welchem erklärt wird, dass ein Begehren auf Erlass einer Feststellungsverfügung wenn nicht anlässlich der Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung (Art. 22 alte SV [AS 1989 595]) oder eines Gesuches nach Artikel 9a aSV (Änderung vom 17. Mai 1995 [AS 1995 2050]), wohl auch noch im Rahmen der Offerteingabe anlässlich des Versteigerungsverfahrens oder nach Publikation der entsprechenden Bestimmungen möglich gewesen wäre).

Dass die Vorinstanz dem Ansuchen der Beschwerdeführerin mit dem Erlass einer, wenn auch in der Form nicht sehr geglückten Feststellungsverfügung nachkam (vgl. insbesondere deren sehr allgemein gehaltene Ziffer 1), ist somit grundsätzlich nicht zu beanstanden.

- 1.3. Zur Verwaltungsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Bst. a VwVG).

Dem Gesuch der Beschwerdeführerin, in der Kontingentsperiode 2005 zollkontingentanteilsberechtigt für beide Fleischkategorien zu sein, wurde mit Dispositiv Ziffer 2 entsprochen. Insofern stellt sich die Frage nach dem schutzwürdigen Interesse an der Beschwerdeführung. Zwar hat Dispositiv Ziffer 1 auf Grund

seiner generell-abstrakten Formulierung wohl keinen Verfügungscharakter. In-  
dessen ist in der angefochtenen Verfügung sinngemäss eine verpflichtende  
Feststellung der Rechtslage, welche Auswirkungen auf die Situation der Be-  
schwerdeführerin hat, enthalten. Der Beschwerdeführerin, einer juristischen  
Person, die unbestrittenermassen seit Jahren Koscher- und Halalfleisch impor-  
tiert, wird in der angefochtenen Verfügung, wie bereits erwähnt, zumindest im-  
plizit die *grundsätzliche* Berechtigung abgesprochen, Koscher- **und** Halalfleisch  
einzuführen.

Sie ist somit, obschon ihr - nicht nur ihrem Begehren für die Kontingentsperiode  
2005 entsprechend -, sondern darüber hinaus bis für die Kontingentsperiode  
2007 die Einfuhrberechtigung zugesprochen wurde, durch die angefochtene  
Verfügung beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Klärung der  
Rechtslage. Sie ist insoweit zur Beschwerdeführung berechtigt.

- 1.4. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerde-  
schrift sind gewahrt (Art. 50 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), der Rechtsvertreter hat  
sich rechtsgenügend ausgewiesen (Art. 11 VwVG), der Kostenvorschuss wurde  
fristgemäss bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraus-  
setzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Verwaltungsbeschwerde ist somit grundsätzlich einzutreten.

2. Die Verwaltungsbeschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel. Sie gestattet der  
Rechtsmittelinstanz, sowohl die Verletzung von Bundesrecht als auch unrichtige  
oder unvollständige Feststellung des Sachverhaltes sowie die Angemessenheit  
des Entscheides der Vorinstanz zu überprüfen (Art. 49 VwVG). Der Rekurskom-  
mission EVD steht dabei grundsätzlich volle Kognition zu, soweit nicht die Natur  
einer Streitsache einer uneingeschränkten Prüfung entgegensteht. Bei unzulässiger  
Beschränkung verletzt sie den Anspruch auf rechtliches Gehör (Kölz/Häner,  
Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1998,  
Rz. 618 und 678, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts).
  3. In formeller Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin zum einen eine Verletzung ihres  
Anspruchs auf rechtliches Gehör, zum anderen macht sie geltend, das Bundesamt  
habe den rechtserheblichen Sachverhalt nur ungenügend ermittelt.
- 3.1. Zur Gehörsverletzung bringt sie vor, das Bundesamt habe sich mit ihren Vor-  
bringen im Gesuch vom 30. April 2004 nicht oder nur unzureichend auseinan-  
dersetzt. Zwar habe das Bundesamt in der angefochtenen Verfügung stark

verkürzt eine Reihe der von ihr vorgebrachten Argumente wiedergegeben, sei auf diese indessen nicht eingegangen. Das Bundesamt habe sich insbesondere nicht mit den angerufenen verfassungsmässigen Rechten, schweizerischen und internationalen Grundsätzen des Aussenhandels und mit dem Gebot der verfassungs- und völkerrechtskonformen Auslegung befasst.

- 3.1.1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV [zit. in E. 4]) ist gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts formeller Natur. Sofern der Mangel nicht geheilt werden kann, hat seine Verletzung die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zur Folge, und zwar auch dann, wenn der Beschwerdeführer kein materielles Interesse nachzuweisen vermag (Rhinow / Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Main 1990, Nr. 87 I. mit Verweisen auf die Rechtsprechung).

Nach der Formulierung des Bundesgerichtes gewährleistet der Gehörsanspruch allen Personen, die vom Ausgang eines Verfahrens mehr als die Allgemeinheit betroffen werden könnten, das Recht auf Mitwirkung und Einflussnahme (vgl. hiezu und zum Folgenden: Lorenz Kneubühler, Gehörsverletzung und Heilung in: ZBI 1998, S. 97 ff., insb. S. 100 mit Hinweis auf BGE 116 Ia 94 E. 3b). Dazu gehören eine ganze Reihe von Verfahrensgarantien, insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 122 I 53 E. 4a, 120 Ib 379 E. 3b, je mit weiteren Hinweisen).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet auch eine Prüfungs- und Begründungspflicht der entscheidenden Behörde. Die Begründung eines Entscheides hat aufzuzeigen, dass sich die entscheidende Behörde mit allen wesentlichen Sachverhaltselementen und rechtlichen Vorbringen der Parteien auseinandergesetzt hat. Die Behörde kann sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 112 Ia 107 E. 2b; 124 V 180 E. 1a; Imboden / Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Basel und Frankfurt am Main 1986, Nr. 85 B III c, S. 535). Dabei darf sie aber nur jene Argumente der Parteien stillschweigend übergehen, die erkennbar unbehelflich sind (Imboden / Rhinow, a. a. O., Nr. 82 B IV a, S. 509 f.).

Nach der Praxis des Bundesgerichts kann eine Gehörsverletzung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die Beschwerdeinstanz in Sach- und

Rechtsfragen über dieselbe Kognition verfügt wie die Vorinstanz und dem Betroffenen dieselben Mitwirkungsrechte wie vor dieser zustehen (vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 517; BGE 115 V 297 E. 2.h). In neueren Entscheiden ist das Bundesgericht allerdings deutlich zurückhaltender und will die Heilung nur noch zulassen, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht besonders schwer wiegt (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich 2002, N. 1709 ff., mit Verweisen auf BGE 126 I 68 sowie auf etliche Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts).

- 3.1.2. Das Bundesamt hielt im angefochtenen Entscheid fest, der Bundesrat habe den Rahmen seiner Befugnisse mit der entsprechenden Änderung der Schlachtviehverordnung nicht überschritten, auch wenn sie gegenüber dem alten Zustand einen verschärften Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit mit sich bringe. In der Vernehmlassung führte das Bundesamt weiter aus, die umstrittene Verordnungsbestimmung falle nicht offensichtlich aus dem Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenz und sei auch aus anderen Gründen nicht gesetz- oder verfassungswidrig.

Aus dieser Begründung ist ersichtlich, von welchen Überlegungen sich das Bundesamt leiten liess. Da die Beschwerdeführerin nicht ausführt, inwiefern die angerufenen verfassungsmässigen Rechten die von ihr postulierte Auslegung "erheischen" sollten, ist es nicht zu beanstanden, wenn das Bundesamt nicht im Einzelnen auf die angerufenen Verfassungsrechte einging.

Die Rüge, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, erweist sich daher als unbegründet.

- 3.2. Bezüglich des rechtserheblichen Sachverhalts führt die Beschwerdeführerin zum einen aus, es gehöre zu dessen richtiger Feststellung, ausdrücklich festzuhalten, dass sie während ihrer (...) Einfuhren von Koscher- und Halalfleisch stets alle einschlägigen Vorschriften beachtet und nie irgendwelche Anstände hatte. Zum anderen macht sie geltend, die Vorinstanz übergehe, dass sich die ordentliche Abschreibungsdauer für die getätigten Investitionen (insbesondere gekaufte Lastwagen) über das Jahr 2007 hinaus erstrecke.

Das Bundesamt hat der Beschwerdeführerin eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt, mit der Begründung, der Beschwerdeführerin sei bisher kein rechtswidriges Verhalten in Bezug auf den Handel mit Koscher- und Halalfleisch vorgeworfen worden. Damit geht das Bundesamt implizit davon aus,

dass die Beschwerdeführerin stets die einschlägigen Vorschriften beachtete und nie irgendwelche Anstände hatte.

Dass das Bundesamt dabei übersehen hätte, dass sich die ordentliche Abschreibungsdauer für die getätigten Investitionen über das Jahr 2007 hinaus erstreckt, ist nicht ersichtlich, ist es doch offensichtlich (und insofern auch dem Bundesamt bekannt), dass die Beschwerdeführerin durch die neue Schlachtviehverordnung wirtschaftlich betroffen wird.

Macht die richtige Durchführung der neuen Schlachtviehverordnung Massnahmen nötig, die von Seiten der Zollkontingentanteilsberechtigten eine Anpassung an neue Erfordernisse verlangen, müssen die Berechtigten die daraus erwachsenden Komplikationen auf sich nehmen.

Von einer unrichtigen und unvollständigen Feststellung des Sachverhalts kann daher hier nicht gesprochen werden.

4. Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid dafür, eine Fleischhandelsgesellschaft dürfe ab dem Jahre 2005 nur mehr alternativ Koscher- oder Halalfleisch einführen.

Eine solche Einschränkung auf die Einfuhr von Koscher- **oder** Halalfleisch stellt, wie auch die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung treffend festhält, einen Eingriff in verfassungsmässige Rechte dar. Im Vordergrund steht dabei die in Artikel 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) gewährleistete Wirtschaftsfreiheit.

Die Wirtschaftsfreiheit umfasst insbesondere die freie Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit. In den Schutzbereich dieses verfassungsmässigen Rechts fällt folglich auch der gewerbsmässige Handel mit Fleisch. Die Wirtschaftsfreiheit gilt indessen nicht absolut; sie kann unter den in Artikel 36 BV genannten Voraussetzungen eingeschränkt werden (siehe etwa BGE 128 I 3 E. 3a). Sodann bestimmt Artikel 94 BV, dass sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zu halten haben (Abs. 1); Abweichungen von diesem Grundsatz, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind (Abs. 4). Unzulässig sind wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen, die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen (BGE 125 I 267 E. 2b).

- 4.1. Die Landwirtschaftsgesetzgebung erfuhr im Jahre 2003 verschiedene Änderungen; diese traten zum Teil auf den 1. Januar 2004 und den 1. Oktober 2004 in Kraft (vgl. AS 2003 4217 [zit. in E. 4.3]).

Nach Artikel 187 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz bleiben die aufgehobenen Bestimmungen auf alle während ihrer Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen anwendbar, mit Ausnahme der Verfahrensvorschriften.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob ab der Kontingentsperiode 2005 juristische Personen grundsätzlich nur noch Koscher- oder Halbfleisch ersteigern können. Es ist daher auf das im Kontingentsjahr 2005 geltende Recht abzustellen.

- 4.2. Im Rahmen des am 15. April 1994 in Marrakesch multilateral abgeschlossenen Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (GATT/WTO-Übereinkommen, von der Bundesversammlung am 16. Dezember 1994 genehmigt und nach Hinterlegung der schweizerischen Ratifikationsurkunde für die Schweiz am 1. Juli 1995 in Kraft getreten, SR 0.632.20) hat sich die Schweiz verpflichtet, im Bereich der Landwirtschaft die bis dahin getroffenen Importmassnahmen wie mengenmässige Einfuhrbeschränkungen und preisliche Importbelastungen in Zölle umzuwandeln (sog. Tarifizierung aller nicht-tarifären Massnahmen; vgl. Art. 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, Anhang 1A.3 des GATT/WTO-Übereinkommens; siehe auch René Rhinow/Gerhard Schmid/Giovanni Biaggini, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Basel 1998, S. 590 f.). Zur Umsetzung der GATT-Verpflichtungen wurden Zollkontingente geschaffen, welche die minimale Menge eines oder mehrerer landwirtschaftlicher Erzeugnisse darstellen, die zu einem tiefen Zollansatz eingeführt werden können (vgl. Botschaft vom 19. September 1994 zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde], GATT-Botschaft 1, BBI 1994 IV 1 ff., S. 148 ff.; Botschaft vom 19. September 1994 zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen [Uruguay-Runde] notwendigen Rechtsanpassungen, GATT-Botschaft 2, BBI 1994 IV 950 ff., S. 1029 ff., 1074 ff. und 1140). Wie diese Zollkontingente zu verteilen sind, sieht das oben zitierte Übereinkommen über die Landwirtschaft indessen nicht vor. Die Umsetzung wird dem innerstaatlichen Recht überlassen (BGE 128 II 34 E. 2c).
- 4.3. Nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) sind bei der Festsetzung der Einfuhrzölle die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen (Art. 17 LwG). Unter

der Voraussetzung, dass internationale Verpflichtungen nicht verletzt werden, erlässt der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach Methoden produziert werden, die in der Schweiz verboten sind, Vorschriften über die Deklaration; er erhöht die Einfuhrzölle oder verbietet den Import (Art. 18 Abs. 1 LwG). Als verboten im Sinne von Absatz 1 gelten Produktionsmethoden, die nicht zulässig sind aus Gründen des Schutzes (a.) des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Tieren oder Pflanzen; oder (b.) der Umwelt (Art. 18 Abs. 2 LwG). Zollkontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind im Anhang 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (Generaltarif, SR 632.10) festgelegt. Der Bundesrat kann die Zollkontingente und ihre allfällige zeitliche Aufteilung im Rahmen des Generaltarifs ändern. Für die Festlegung und Änderung von Zollkontingenten und der allfälligen zeitlichen Aufteilung gilt Artikel 17 LwG sinngemäss. Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bundesrat die Kompetenz zur Änderung von Zollkontingenten sowie der zeitlichen Aufteilung dem Departement oder diesem nachgeordneten Amtsstellen übertragen (Art. 21 Abs. 1 bis 4 LwG). Bei der Verteilung von Zollkontingenten soll der Wettbewerb gewahrt bleiben. Die zuständige Behörde verteilt die Zollkontingente namentlich nach folgenden Verfahren und Kriterien: (a.) durch Versteigerung; (b.) nach Massgabe der Inlandleistung; (c.) auf Grund der beantragten Menge; (d.) entsprechend der Reihenfolge des Einganges der Bewilligungsgesuche; (e.) entsprechend der Reihenfolge der Verzollung; (f.) nach Massgabe der bisherigen Einfuhren der Gesuchsteller (Art. 22 Abs. 1 und 2 LwG).

4.4. Die Grundsätze für die Zuteilung der Zollkontingentsmenge für Schlachtvieh, Fleisch, Schafwolle und Eier sind im LwG selber geregelt:

Die Zollkontingente für Schlachtvieh und Fleisch werden versteigert (Art. 48 Abs. 1 LwG, Änderung vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Oktober 2004, AS 2003 4217). Die Zollkontingentsanteile bei Fleisch von Tieren der Rindergattung ohne zugeschnittene Binden und von Tieren der Schafgattung werden zu 10 Prozent nach der Zahl der ab überwachten öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere zugeteilt. Davon ausgenommen ist das Koscher- und Halalfleisch (Art. 48 Abs. 2 LwG). Der Bundesrat kann bei bestimmten Produkten der Zolltarifnummern 0206, 0210 und 1602 auf eine Regelung der Verteilung verzichten (Art. 48 Abs. 3 LwG).

Nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 20. Juni 2003 werden die Zollkontingentsanteile bei Koscher- und Halalfleisch ab dem Kontingentsjahr 2005 versteigert (Art. 187b Abs. 4 LwG).

- 4.5. Auf den 1. Januar 2004 trat die Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV, SR 916.341) in Kraft. Diese Verordnung löste die bisherige Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt ab (aSV, AS 1999 111; AS 2000 401; AS 2001 314; AS 2001 2880; AS 2002 3495).

Die Teilzollkontingente 5.1 - 5.6 werden zu 100 Prozent versteigert (vgl. Art. 17 Abs. 1 SV). Unter die Teilzollkontingente Nr. 5.3 - 5.6 fallen Koscherfleisch von Tieren der Rinder- und Schafgattung und Halalfleisch von Tieren der Rinder- und Schafgattung (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. c - f SV). Zollkontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 - 5.6 werden Angehörigen der jüdischen oder der islamischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die: (a.) sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an anerkannte Verkaufsstellen zu liefern; oder (b.) sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich über eine eigene anerkannte Verkaufsstelle selbst zu vermarkten (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b SV). Das Bundesamt anerkennt eine Verkaufsstelle, wenn sie: (a.) gewerbmässig ausschliesslich Fleisch rituell geschlachteter Tiere und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse verkauft und mit einem Verkaufsladen oder –stand der Öffentlichkeit zugänglich ist; (b.) dafür sorgt, dass an gut sichtbarer Stelle der Hinweis "Koscher" oder "Koscherfleisch" beziehungsweise "Halal" oder "Halalfleisch" in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist; der Hinweis muss mindestens in einer Amtssprache abgefasst sein, die von der Hauptbevölkerung der Ortschaft verstanden wird (Art. 18 Abs. 2 Bst. a und b SV). Die Kontingentsperiode wird in vier Einfuhrperioden, die den Jahresquartalen entsprechen, aufgeteilt (Art. 18 Abs. 3 SV).

- 4.6. Nach Massgabe des Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978 (TSchG, SR 455) ist das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten. Der Bundesrat kann auch das Schlachten von Geflügel in Grossbetrieben der Betäubungspflicht unterstellen (Art. 20 Abs. 1 und 2 TSchG, in der ursprünglichen Fassung vom 9. März 1978, AS 1981 562).

Der Bundesrat kann aus Gründen des Tierschutzes die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen an Bedingungen knüpfen, einschränken oder verbieten (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 TSchG, in der ursprünglichen Fassung vom 9. März 1978, AS 1981 562). Vorbehalten bleibt die Einfuhr von Koscher- und von Halalfleisch, um eine ausreichende Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft mit solchem Fleisch sicherzustellen. Die Einfuhr- und Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaften und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 und 3, Änderung vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Januar 2004, AS 2003 4181).



5. Gemäss Artikel 191 BV sind Bundesgesetze massgebend. Die in den Bundesgesetzen enthaltenen Bestimmungen müssen angewendet werden, selbst wenn sie der Verfassung widersprechen sollten. Sie sind aber verfassungskonform auszulegen, soweit ein Auslegungsspielraum besteht (BGE 128 I 254 E. 3.8.1; 126 IV 236 E. 4b; 116 Ia 359 E. 5c; 115 II 129 E. 6).

Im Folgenden ist somit im Wesentlichen nicht zu prüfen, ob die sowohl im Tierschutzgesetz als auch in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankerte Einschränkung der Einfuhr- und Bezugsberechtigung für Koscher- und Halalfleisch grundsätzlich gegen die Verfassung, insbesondere die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), verstösst, sondern, ob die Vorinstanz die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen verfassungskonform ausgelegt hat.

- 5.1. Die Gesetzesauslegung hat sich vom Gedanken leiten zu lassen, dass nicht schon der Wortlaut die Rechtsnorm darstellt, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis aus der ratio legis. Dabei befolgt das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es namentlich ab, die einzelnen Auslegungselemente einer hierarchischen Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 128 I 34 E. 3b).
- 5.2. Das Verbot des Schlachtens von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug wurde 1893 auf Volksinitiative hin durch Artikel 25<sup>bis</sup> in der alten Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (altBV) festgelegt, der lautete: "Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt." Dieses Verbot galt nicht auch für Geflügel. Der so genannte "Schächtartikel" wurde im Jahre 1973 durch einen neuen Artikel 25<sup>bis</sup> (Tierschutzartikel) ersetzt, der bestimmte, dass die Gesetzgebung über den Tierschutz Sache des Bundes ist und die Bundesgesetzgebung unter anderem Vorschriften über das Schlachten und anderweitige Töten von Tieren aufstellt. Das Schächtverbot wurde einstweilen in Artikel 12 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung aufrechterhalten (vgl. BBl 1972 II 1478, S. 1484 ff. sowie BBl 1977 I 1075, S. 1092 f.; vgl. auch das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26. September 2000 [6S.367/1998], E. 3b). 1978 wurde das Schächtverbot als Artikel 20 in das neu geschaffene Tierschutzgesetz eingeführt (TSchG, AS 1981 562). Nach der Einführung des Schächtverbots in der Bundesverfassung wurde die

Einfuhr von solchem Fleisch jahrzehntelang praktiziert, ohne dass dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorhanden war (vgl. BBl 2004 III 3283, S. 3304). Erstmals umfassend geregelt wurde die Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere in der Verordnung vom 22. März 1989 über den Schlachtviehmarkt und die Fleischversorgung (Schlachtviehverordnung; AS 1989 588, Art. 57-59), die sich nach dem Ingress unter anderem auch auf Artikel 9 des Tierschutzgesetzes stützte. Vom 21. September 2001 bis 31. Dezember 2001 führte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Vernehmlassung über eine Totalrevision des TSchG durch. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Aufhebung des Verbots der rituellen Schlachtungen wurde von der grossen Mehrheit der Kantone und Organisationen abgelehnt. Für die Aufhebung sprachen sich einzig die Kantone Zürich und Basel-Stadt, die CVP und die SVP, die religiösen Gemeinschaften sowie vereinzelte Organisationen aus.

Die Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere bildete nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens. Verschiedene Tierschutz- und wenige weitere Organisationen forderten jedoch, dass nur solche Erzeugnisse tierischer Herkunft eingeführt werden dürfen, die von Tieren stammen, welche unter Beachtung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen gehalten worden sind. Dabei wurde auch die Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere erwähnt (vgl. Botschaft vom 29. Mai 2002 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik [Agrarpolitik 2007], Teil V, Änderung des Tierschutzgesetzes [BBl 2002 IV 4979, S. 4979 f.]).

"Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde nicht nur die Beibehaltung des Schächtverbots, sondern auch ein Verbot der Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere verlangt. Der hohe Stellenwert der Glaubens- und Gewissensfreiheit rechtfertigt es, die Einfuhr von solchem Fleisch auf Gesetzesstufe sicherzustellen. Die Kompetenz des Bundesrates, die Einfuhr von Produkten aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten, soll inskünftig nur Einfuhren betreffen, welche für die Versorgung der jüdischen und der islamischen Gemeinschaft nicht nötig sind (Abs. 1 zweiter Satz). Der Bundesrat wird gestützt auf die Landwirtschaftsgesetzgebung aus Gründen der Glaubens- und Gewissensfreiheit weiterhin für Koscher- und Halalfleisch dem Bedarf entsprechende Teilzollkontingente vorsehen und die Zollkontingentsanteile analog wie bei anderen Teilzollkontingenten für Schlachtvieh und Fleisch mittels Versteigerung zuteilen. Er wird ausserdem in den Ausführungsbestimmungen die Einfuhr- und Bezugsberechtigung einschränken, damit dieses Fleisch einzig den Angehörigen der entsprechenden religiösen Gemeinschaft zur Verfügung steht. Deshalb sollen ausschliesslich Angehörige der jüdischen oder der islamischen Gemeinschaft sowie ihnen zugehörige juristische Personen und Personengemeinschaften (einfache Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) einfuhrberechtigt sein. Gleich der geltenden Bestimmung in den Artikeln 26 und 28 der Schlachtviehverordnung dürfen die Einfuhrberechtigten das eingeführte Fleisch nur über anerkannte Verkaufsstellen vermarkten, die einzig Fleisch rituell geschlachteter Tiere und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse verkaufen. Der Bundesrat wird sich dabei auf die vorliegenden Grundsätze stützen können (BBl 2002 IV 4979, S. 4980 f.)."

Im Zusammenhang mit der Vorlage für die Agrarpolitik 2007 haben die eidgenössischen Räte schliesslich im Jahre 2003 eine spezielle Einfuhrregelung in Artikel 9 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes aufgenommen, die es den Angehörigen der muslimischen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft ermöglicht, Koscher- und Halalfleisch zu importieren. Ständerat Wicki führte dazu aus:

"Das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug bleibt auf Grund des Ergebnisses der Vernehmlassung zur Änderung des Tierschutzgesetzes weiterhin verboten. Diese Art des Schlachtens ist indessen Bestandteil der religiösen Regeln der jüdischen und der islamischen Glaubensgemeinschaft. Damit ihre Versorgung mit Fleisch sichergestellt bleibt, soll die Zulässigkeit der Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere nun im Tierschutzgesetz festgehalten werden; deshalb diese Bestimmung von Artikel 9 Absatz 1." (Amtliches Bulletin 2002, Ständerat, S. 1278)."

Im Nationalrat wurde Artikel 9 Absatz 1 TSchG angenommen, ohne dass sich hierzu jemand geäussert hätte (vgl. Amtliches Bulletin 2003, Nationalrat, S. 671).

- 5.3. Wortlaut und Systematik von Artikel 9 TSchG, aber auch die soeben zitierten Materialien zur Landwirtschaftsgesetzgebung machen deutlich, dass die Einfuhr und der Bezug von Fleisch rituell geschlachteter Tiere aus Gründen des Tierschutzes beschränkt werden. Es soll sichergestellt werden, dass für die Versorgung der hiesigen Bevölkerung auch im Ausland nicht mehr Tiere nach einer in der Schweiz verbotenen Methode geschlachtet werden, als unter Achtung religiöser Bedürfnisse notwendig (siehe dazu auch das unveröffentlichte Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 5. Februar 1993 [2A.143/1992]). Dass im Ingress der hier anwendbaren Fassung der SV anders noch als in der Schlachtviehverordnung vom 22. März 1989 (AS 1989 588), die die Einfuhr rituell geschlachteter Tiere erstmals regelte, Artikel 9 TSchG nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird, vermag daran nichts zu ändern.

Der mit der Einschränkung verbundene Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ist somit polizeilich motiviert und daher als sogenannt grundsatzkonformer Eingriff grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage zulässig (vgl. zu Art. 94 BV vorangehende E. 4).

Mit Blick auf das öffentliche Interesse des Tierschutzes respektive dem damit in Zusammenhang stehenden Gedanken, die Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere auf jenes Minimum zu beschränken, das für die Versorgung der entsprechenden Bevölkerungsteile notwendig ist, ist es auch nicht zu beanstanden, wenn der Bundesrat in Artikel 18 Absatz 1 SV vorsieht, dass die Einführenden sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an anerkannte Verkaufsstellen zu liefern oder das einzuführende Fleisch ausschliess-

lich über eine eigene anerkannte Verkaufsstelle selbst zu vermarkten. Wobei das Bundesamt eine Verkaufsstelle anerkennt, wenn sie gewerbsmässig ausschliesslich Fleisch rituell geschlachteter Tiere und daraus hergestellte Fleischerzeugnisse verkauft und mit einem Verkaufsladen oder -stand der Öffentlichkeit zugänglich ist; dafür sorgt, dass an gut sichtbarer Stelle der Hinweis "Koscher" oder "Koscherfleisch" beziehungsweise "Halal" oder "Halalfleisch" in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist; der Hinweis muss mindestens in einer Amtssprache abgefasst sein, die von der Hauptbevölkerung der Ortschaft verstanden wird (Art. 18 Abs. 2 SV).

Diese Regelung erscheint auch als durchaus geeignet, Missbräuche nach Möglichkeit auszuschliessen.

- 5.4. Dass Angehörige der jüdischen und islamischen Gemeinschaft und diesen zugehörige juristische Personen und Personengesellschaften alternativ nur Koscher- **oder** Halalfleisch einführen und beziehen können, ergibt sich indessen weder aus dem Wortlaut noch der Systematik der anwendbaren Bestimmungen, noch aus den diesbezüglichen Materialien.

Eine solche über die Niedrighaltung der Gesamteinfuhrmenge hinausgehende Einschränkung liesse sich aus Gründen des Tierschutzes nicht rechtfertigen. Es liegt auch nichts vor, aus dem sich schliessen liesse, dass ein anderes öffentliches Interesse an einer solchen Einschränkung bestehen würde. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass und inwiefern durch die lediglich alternative Berechtigung zur Einfuhr von Koscher- oder Halalfleisch die Gefahr von Missbräuchen gesenkt werden könnte.

Die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, die in der ersten Ziffer des angefochtenen Entscheids ihren Niederschlag fand, hält daher bereits aus diesen Gründen vor der Verfassung, insbesondere vor der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), nicht Stand.

Der Frage, ob und inwiefern sich diese Auffassung mit anderen Verfassungsbestimmungen, insbesondere mit der in Artikel 15 der Bundesverfassung verankerten Glaubens- und Gewissensfreiheit, oder Bestimmungen internationaler Verträge vereinbaren liesse, ist unter diesen Umständen nicht weiter nachzugehen.

- 5.5. Angehörige der jüdischen und islamischen Gemeinschaft und diesen zugehörige juristische Personen und Personengesellschaften sind somit auch nach Artikel 18 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 grundsätzlich, das

heisst, solange kein Missbrauch festgestellt wird (Art. 22 Abs. 4 LwG), als für die Einfuhr von Koscher- **und** Halalfleisch berechtigt zu anerkennen.

- 5.6. Im Rahmen der Auslegung bleibt somit zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgeht, dass die Beschwerdeführerin im Sinne von Artikel 9 TSchG respektive Artikel 18 Absatz 1 SV nur der jüdischen **oder** der islamischen Gemeinschaft "zugehörig" sein kann.

Zur Auslegung des Begriffs "zugehörig" lässt sich weder den anwendbaren Bestimmungen, noch den diesbezüglichen Materialien (siehe dazu vorangehende E. 5.2) etwas entnehmen.

In den meisten Wörterbüchern wird der Begriff der "Zugehörigkeit" resp. "affilié" (franz.), "appartenenti" (ital.) weitgehend mit demjenigen der "Angehörigkeit" gleichgesetzt (z. B. Michael Kurz, Das Econ Wörterbuch der Synonyme, Düsseldorf 1996, Nr. 331, S. 27 sowie Nr. 8800, S. 433, in welchem mit "Angehöriger" und "Zugehörigkeit" auch "Verwandtschaft" gleichgesetzt wird; Le grand Robert de la langue française, Paris 2001, S. 220; Renato Rosselli, Dizionario, Firenze 1989, S. 75).

Wie das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem, die Kirchensteuerpflicht betreffenden Entscheid ausdrücklich festhielt, können juristische Personen der Natur der Sache nach aber nicht einer Kirche "angehören" (BGE 102 Ia 468 E. 3b).

Für die nach den hier anwendbaren Bestimmungen geforderte "Zugehörigkeit" einer juristischen Person zu einer Religionsgemeinschaft können somit nicht dieselben Kriterien respektive Indizien massgebend sein, die für die "Angehörigkeit" einer natürlichen Person zu einer Religion respektive einer Kirche bestimmend sind.

Sowohl die Schlachtviehverordnung vom 22. März 1989 (ursprüngliche Fassung in: AS 1989 588) als auch diejenige vom 7. Dezember 1998 (ursprüngliche Fassung in: AS 1999 111) machten die Bewilligung des Imports von Fleisch rituell geschlachteter Tiere respektive die Zuteilung von diesbezüglichen Zollkontingentsanteilen vom Vorliegen eines Bedürfnisses (Art. 26 Bst. b SV in der Fassung vom 7. Dezember 1998) respektive religiös motivierten Bedürfnisses (Art. 58 Abs. 2 Bst. c SV in der Fassung vom 22. März 1989) abhängig, das anhand von Bestellungen anerkannter Verkaufsstellen nachzuweisen war. Ausschlaggebend war somit unter dem alten Recht der Nachweis einer - da sich rituell geschlachtetes Fleisch von anderem Fleisch einzig durch die Schlachtmethode unterscheidet (vgl. E. 3d des vorangehend zitierten Urteils des Bundes-

gerichts vom 5. Februar 1993) - nicht zuletzt auf Vertrauen basierenden Geschäftsbeziehung.

Es ist nichts ersichtlich, das dagegen sprechen würde, bei der Auslegung des Begriffs der "Zugehörigkeit" auch heute auf das Vorliegen von auf Vertrauen beruhenden Geschäftsbeziehungen abzustellen.

Die Beschwerdeführerin hat unbestrittenermassen seit Jahren und ohne Beanstandungen Fleisch rituell geschlachteter Tiere eingeführt und damit sowohl jüdische als auch islamische Geschäfte mit Fleisch beliefert. Auf Grund dieser, wie erwähnt besonders auch auf Vertrauen basierenden Geschäftsbeziehungen, stand sie daher sowohl zur jüdischen als auch zur islamischen Gemeinschaft in engem Kontakt. Es sprechen somit gewichtige Indizien dafür, dass die Beschwerdeführerin zurzeit sowohl als der jüdischen als auch der islamischen Gemeinschaft "zugehörig" zu betrachten ist. Inwiefern eine solche "doppelte" Zugehörigkeit juristischer Personen von vornherein ausgeschlossen wäre, ist nicht erkennbar.

Auf die Frage, wie sich Artikel 9 TSchG respektive Artikel 18 Absatz 1 SV zu Artikel 22 Absatz 2 LwG verhält, der die Kriterien für die Verteilung von Zollkontingenten umschreibt, ohne dabei die Religionsan- respektive -zugehörigkeit zu erwähnen, ist unter diesen Umständen nicht weiter einzugehen.

6. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet. Die von der Vorinstanz vertretene Auffassung, wonach Angehörige der jüdischen und islamischen Gemeinschaft und diesen zugehörige Personen und Personengesellschaften alternativ nur Koscher- **oder** Halalfleisch einführen und beziehen können, hält vor der Verfassung nicht Stand. Es ist daher festzustellen, dass die Beschwerdeführerin, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, auch unter der Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV, SR. 916.341) für die Einfuhr von Koscher **und** Halalfleisch zollkontingentanteilsberechtig ist.
7. Das Bundesamt auferlegte der Beschwerdeführerin für den Erlass der Verfügung vom 12. Juli 2004 eine Gebühr im Umfang von Fr. 900.- (vgl. Ziff. 4 der Verfügung). Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung von Ziffer 4 der Verfügung.

Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob das Bundesamt berechtigt war, der Beschwerdeführerin für den Erlass der Verfügung vom 12. Juli 2004 eine Gebühr aufzuerlegen.

- 7.1. Gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 LwG und den hier noch anwendbaren Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes (SR 611.010; Art. 4 aufgehoben durch Ziff. I 7 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über das Entlastungsprogramm 2003, mit Wirkung seit 1. Januar 2005) hat der Bundesrat die Verordnung vom 18. Oktober 2000 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (GebV BLW, SR 910.11; nachfolgend: Gebührenverordnung) erlassen.

Artikel 177 Absatz 1 LwG erteilt dem Bundesrat bloss einen allgemeinen Auftrag zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Artikel 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes beauftragte den Bundesrat, Vorschriften über die Erhebung von angemessenen Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen der Bundesverwaltung zu erlassen. Diese Vorschrift stellt somit die eigentliche gesetzliche Grundlage für die Gebührenverordnung dar.

Die Gebührenverordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch das Bundesamt für Landwirtschaft, einschliesslich seiner Forschungsanstalten, (Bundesamt) für Dienstleistungen und Verfügungen im Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und seiner Ausführungserlasse (Art. 1 Gebührenverordnung). Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 beansprucht oder veranlasst. Auslagen werden gesondert berechnet; sie werden jedoch in der Regel zusammen mit der Gebühr erhoben (Art. 3 Abs. 1 Gebührenverordnung). Behörden und, im Falle des Gegenrechts, Institutionen des Bundes, der Kantone und Gemeinden müssen keine Gebühren und Auslagen bezahlen, wenn die Dienstleistung oder Verfügung sie selbst betrifft. Für Dienstleistungen und Verfügungen des Bundesamtes, welche Finanzhilfen oder Abgeltungen zum Gegenstand haben, werden keine Gebühren erhoben (Art. 4 Gebührenverordnung). Dienstleistungen und Verfügungen werden grundsätzlich nach Aufwand mit 90 - 200 Franken je Stunde berechnet (vgl. Art. 5 Abs. 1 Gebührenverordnung). Nebst der so berechneten Gebühr sind die Auslagen des Bundesamtes zu erstatten (vgl. Art. 7 Gebührenverordnung). Das Bundesamt kann die Gebühr aus wichtigen Gründen ermässigen oder erlassen, namentlich wenn die gebührenpflichtige Person wenig bemittelt oder die Dienstleistung beziehungsweise Verfügung für das Bundesamt von Interesse ist (Art. 8 Gebührenverordnung).

- 7.2. Verfahrenskosten sind den so genannten Kausalabgaben zuzurechnen. Sie sind im Gegensatz zu Steuern das Entgelt für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen. Ihre Bemessung hängt insbesondere vom Verfahrensaufwand ab

(BGE 120 Ia 171 E. 2a mit Hinweisen). Derartige Abgaben müssen sich nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung - wie andere öffentliche Abgaben auch - auf ein Gesetz im formellen Sinn stützen (statt vieler BGE 127 I 60 E. 2d). Delegiert das Gesetz die Kompetenz zur Festlegung einer Abgabe an eine nachgeordnete Behörde, muss es zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe sowie deren Bemessungsgrundlagen nennen. Diese Anforderungen sind jedoch für gewisse Arten von Kausalabgaben gelockert, soweit das Mass der Abgabe durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (BGE 126 I 180 E. 2a/bb mit zahlreichen Hinweisen). Insbesondere kann bei Kausalabgaben - auch bei kostenunabhängigen - bereits genügen, dass das Gesetz die maximale Höhe der Abgabe im Sinne einer Obergrenze festlegt (BGE 126 I 180 E. 2a/bb mit Hinweisen). Einer solchen Lockerung zugänglich sind daher grundsätzlich auch Vorschriften über Verfahrenskosten (BGE 120 Ia 171 E. 2 und 3). Allgemein gesagt sind die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage je nach der Natur der Abgabe zu differenzieren. Das Legalitätsprinzip darf dabei weder seines Gehalts entleert noch in einer Weise überspannt werden, dass es mit der Rechtswirklichkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerät (BGE 128 II 247 E. 3.1). Der Gesetzesvorbehalt im Abgaberecht ist auf Bundesebene auch in Artikel 164 Absatz 1 Buchstabe d BV verfassungsrechtlich verankert.

- 7.3. Es stellt sich nun die Frage, ob die gestützt auf Artikel 5 der Gebührenverordnung berechnete Gebühr von Fr. 900.- über eine hinreichende gesetzliche Grundlage verfügt.

In BGE 128 II 247 hat das Bundesgericht in Bezug auf das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren und die Verordnung vom 25. Februar 1998 über die Erhebung von Gebühren im Kartellgesetz (KG-Gebührenverordnung, SR 251.2), welche sich ebenfalls auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes stützt, festgehalten, die KG-Gebührenverordnung bilde eine genügende gesetzliche Grundlage für Gebühren im erstinstanzlichen Kartellverfahren, solange die Gebührenpflicht in sinngemässer Anwendung des Unterliegerprinzips gehandhabt werde (vgl. BGE 128 II 247 E. 6). Auf Grund der Ähnlichkeit zwischen der vorliegend anwendbaren Gebührenverordnung und der KG-Gebührenverordnung, erscheint es gerechtfertigt, die Rechtsprechung zur KG-Gebührenverordnung auch auf den vorliegenden Fall anzuwenden (vgl. zum Ganzen: BGE 128 II 247).



- 7.4. Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung oder Verfügung nach Artikel 1 beansprucht oder veranlasst (Art. 3 Gebührenverordnung). Die Beschwerdeführerin ersuchte das Bundesamt, sie sei als zollkontingentanteilsberechtigter Person für die Einfuhr von Koscher- *und* Halalfleisch anzuerkennen. Sie hat damit ein Verwaltungsverfahren verursacht und insofern eine Verfügung veranlasst. Die Gebühr von Fr. 900.- erscheint indessen als reichlich hoch, zumal das Bundesamt für den Erlass der Verfügung vom 12. Juli 2004 keine umfangreichen Abklärungen treffen, sondern lediglich seine rechtlichen Überlegungen formulieren musste. Die Frage nach der Höhe der Gebühr kann indessen offen bleiben, da die Beschwerdeführerin - zumindest nach einer Betrachtung ex post - als obsiegende Partei zu betrachten ist, weshalb ihr nach dem Unterliegerprinzip keine Gebühren hätten auferlegt werden dürfen.

Ziffer 4 der Verfügung vom 12. Juli 2004 ist daher, wie von der Beschwerdeführerin beantragt, aufzuheben.

8. (Verfahrenskosten und Parteientschädigung)

#### **Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:**

1. Die Verwaltungsbeschwerde wird gutgeheissen.

Ziffer 1 und Ziffer 4 der Verfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 12. Juli 2004 werden aufgehoben.

Im Sinne der Erwägungen wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, auch unter der Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV, SR. 916.341) für die Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch zollkontingentanteilsberechtigter ist.

2. (Verfahrenskosten)
3. (Parteientschädigung)

4. (Rechtsmittelbelehrung)

5. (Eröffnung)

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident  
H. Urech

Die juristische Sekretärin  
B. Aebi